BEBAUUNGSPLAN M.=1:2500
INDUSTRIEGELÄNDE LANGENEI
STADT LENNESTADT

GEMARKUNG ALTENHUNDEM
FLUR 8 + 9

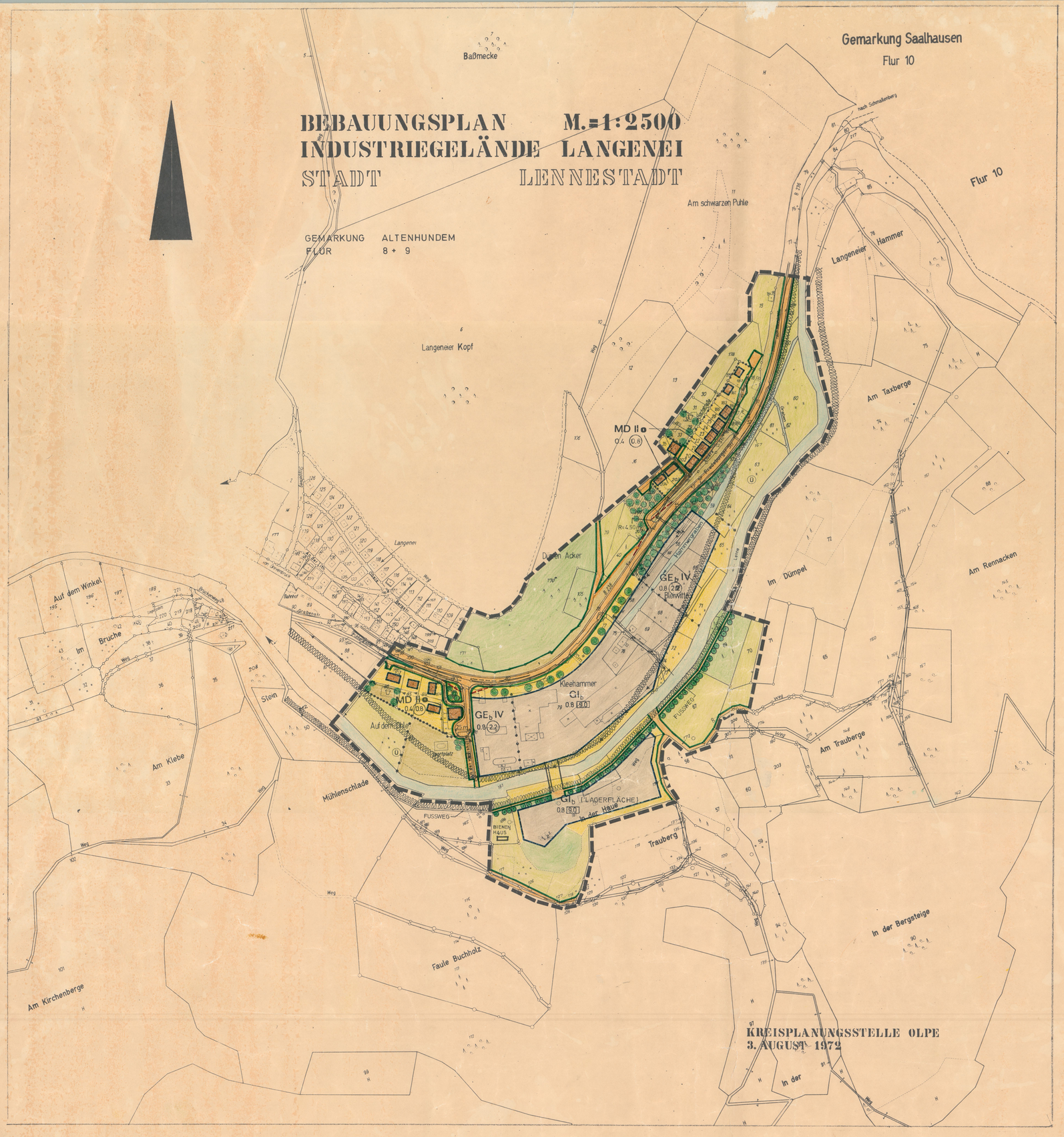

KREISPLANUNGSSTELLE OLPE
3. AUGUST 1972

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2020),
§ 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
hat der Rat der Stadt Lennestadt in der Sitzung vom 28.2.74 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

'MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Zulässig sind
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

GE_b — Beschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GI_b — Beschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen,

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

In den als GE_b und GI_b festgesetzten Baugebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die keine wesentlichen Luftverunreinigungen verursachen.
Der von den Anlagen und Betriebsstätten ausgehende Lärm darf - gemessen an der nächstgelegenen Plangebietsgrenze MD - die Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 dB (A) und nachtsüber 45 dB (A) nicht überschreiten.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ / GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind zulässig

0.4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0.8) Geschoßflächenzahl (GFZ) 9.0 Baumassenzahl (BMZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

O Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nicht festgelegte Bauweise, offene bzw. geschlossene Bauweise zulässig

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie P Öffentliche Parkfläche

Bankett
Fahrbahn
Gehweg

Straßenbegrenzungslinie
Fußweg am Lenneufer 2.50 m breit

Sichtfelder
Sie sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

Öffentliche Grünfläche: Kinderspielplatz, Sportplatz

Pflichtpflanzungen
Bäume sind nur als Symbole nachrichtlich dargestellt. Sie können variiert werden, soweit es durch Einfahrten etc. erforderlich ist.

Waldfläche — Uferbepflanzung als Landschaftsbestandteil

Landwirtschaftliche Fläche

Immissionsschutzpflanzung

B) NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Hauptsammler des Ortskanals

vorhandene Gebäude

Bachlauf

D) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

SATZUNG DER STADT LENNESTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 30
INDUSTRIEGELÄNDE LANGENEI

Aufstellungsbeschluß 1	Beschluß zur öffentl. Auslegung 2	Öffentliche Auslegung 3	Genehmigung 4	Inkrafttreten 5	Geometrische Eindeutigkeit	Planung
Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 23.8.72 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. LENNESTADT, DEN 20.9.72 Stadtdirektor	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 23.8.72 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. LENNESTADT, DEN 20.9.72 Stadtdirektor	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 2.11.73 bis 3.12.73 einschließlich öffentlich ausgelegen. LENNESTADT, DEN 5.12.73 Stadtdirektor	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung vom 21.6.1974 Az.: 34.4.1.24 - 58/73 genehmigt worden. ~~Arnsberg/Westf., den~~ Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage:	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. LENNESTADT, DEN 27.7.1974 Stadtdirektor	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Kreisvermessungsdirektor	Dieser Plan ist im Auftrage der Stadt LENNESTADT von der Kreisplanungsstelle Olpe erarbeitet worden. Olpe, den 3.8.1972 Kreisplaner

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom ..... Gesch.Z. ..... enthaltenen Auflagen ist der Rat der Stadt durch Beschluß vom ..... beigetreten.

Die Übereinstimmung dieses Duplikats mit dem Protokoll vom 28.3.1974 bescheinigt:
Lennestadt, den 1.3.1974
Stadt-Gemeindedirektor